OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700736/2/ER

Datum:
Linz, 2. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G Z, F, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Juni 2020, GZ: VStV/919302290393/2019, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Juni 2020, VStV/919302290393/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 20.12.2019, 23:47 Uhr -20.12.2019, 23:55Uhr
Ort: L, F, Krankenhaus der E,
Krankenhaus der E, in der Notfall Ambulanz.
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben in erheblich alkoholisierten Zustand in der Notfallambulanz herumgeschrien und das Krankenhauspersonal belästigt und beschimpft.

2. Datum/Zeit: 20.12.2019, 23:55 Uhr - 20.12.2019, 23:59Uhr
Ort: L, F, Krankenhaus der E,
Krankenhaus der E, in der Notfall Ambulanz.
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben die einschreitenden EB laut angeschrieen dabei heftig mit den Armen gestikuiert und unkontrolliert herumgeschlagen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz
2. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von Gemäß
1. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F.
2. € 100,00	3 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz

(...)
Begründung
Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Straßenaufsicht sowie des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 21.02.2020 erhoben Sie durch ihren Rechtsvertreter fristgerecht Einspruch, ohne diesen zu begründen.
Sie wurden mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.03.2020 im Wege ihres Rechtsvertreters aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurden sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie die Ihnen eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen lassen sollten.
Ihr Rechtsvertreter teilte mit ‚Mitteilung/Antrag vom 02.04.2020 mit, dass sich der Beschuldigte aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage mündlich rechtfertigen werde. Der Beschuldigte würde sich in einem Angestelltenverhältnis befinden, weshalb um Ladung/Terminbekanntgabe zur Einvernahme ersucht werde.
Daraufhin wurde ihrem Rechtsvertreter- dem Antrag entsprechend- mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.05.2020 mitgeteilt, dass Sie sich entweder anlässlich der Einvernahme hieramts am 20.05.2020, 10:00 Uhr mündlich rechtfertigen oder bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich rechtfertigen, sowie die ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben können. Dieser Bescheid enthielt auch die Aufforderung an den Rechtsvertreter ihnen den Einvernahmetermin bekanntzugeben. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne weitere Anhörung durchgeführt wird, falls die eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen sollte. Der Bescheid zur Aufforderung zur Rechtfertigung wurde Ihrem Rechtsvertreter mittels RSB Brief zugestellt.
Bei der niederschriftlichen Einvernahme am 20.05.2020 gaben Sie Zu den angelasteten Verwaltungsübertretungen gem.
1. § 81 SPG (Herumschreien in erheblich alkoholisiertem Zustand in der Notfallambulanz eines Krankenhauses belästigen und Beschimpfen des Krankenhauspersonals) und
2. § 82 SPG(lautes Anschreien von Polizeibeamten, verbunden mit einem Gestikulieren mit den Armen und unkontrolliertem Herumschlagen),
an wie folgt:
Ich war im Krankenhaus wegen einer Asthmabehandlung. Da eine Stunde nichts passierte hat mir der Vorgang zu lange gedauert. Deswegen habe ich bei einer mir nicht näher bekannten Spitalsbediensteten nachgefragt, wann ich behandelt werde. Ihre Auskunft war, dass ich warten müsse. Daraufhin wollte ich das Spital verlassen, da ich dachte, dass mir dort nicht geholfen wird. In eine andere Krankenstation bin ich geraten weil ich die Toilette aufsuchen musste und mich im Spital nicht auskenne. Alkoholisiert war ich zu diesem Zeitpunkt allerdings schon. Den Grad der Alkoholisierung gebe ich nicht an. Da ich meine Jacke nicht fand, wollte ich nicht sofort gehen. Dazu fragte ich diverse umstehende Personen vor Ort. Diese haben dann vermutlich die Polizei gerufen. Den eintreffenden Polizeibeamten wurde mir die Situation erklärt. Die Polizisten forderten mich wörtlich auf mich zu schleichen. Deswegen habe ich diese auf meine noch immer unauffindbare Jacke mit diversen wichtigen Schlüsseln hingewiesen. Daraufhin wurde mir der Arm verdreht und ich gegen die Wand gedrückt.
Zum Vorwurf, dass ich die Beamten angeschrien, dabei heftig mit den Armen gestikuliert und unkontrolliert Herumgeschlagen habe gebe ich an: Dieser Tatvorwurf deckt sich nicht mit der Tatbeschreibung in der Anzeige vom 24.12.2019 Seite 3.

Der Meldungsleger gab bei seiner im Rahmen des ordentlichen Ermittlungsverfahrens angeforderten Stellungnahmje an wie folgt:
Der Beschuldigte wurde, nachdem er regungslos auf öffentlichem Gebiet aufgefunden wurde, von der Rettung mit Verdacht auf Alkoholvergiftung ins Krankenhaus der E eingeliefert. Jedenfalls nicht wegen einer Asthmabehandlung. Er war bei Einlieferung bewusstlos, wachte jedoch in der Notfallambulanz auf, wo er zu randalieren begann. Er ließ sich nicht beruhigen, weshalb die Polizei verständigt wurde.
Bei unserem (RI K und Ml.) Eintreffen war S vorerst flüchtig und nach Angaben des Portiers noch im Haus unterwegs. Mit Unterstützung von SEKTOR 2 (Bl O und RI G) durchsuchten wir das Objekt. Der Beschuldigte konnte 1. OG angetroffen werden, er war merklich alkoholisiert. Der Aufforderung nochmals zu Notfallambulanz mitzukommen kam er nach. Dort gab er bekannt, dass er nicht im Krankenhaus bleiben möchte, weshalb er vom Krankenhauspersonal aufgefordert wurde einen Revers zu unterschreiben. Anstelle der Unterschrift kritzelte S provokant unleserliche Zeichen auf den Revers. Die diensthabende Krankenschwester forderte ihn empört auf ordentlich zu unterschreiben. Darauf begann der Beschuldige herumzuschreien und das Krankenhauspersonal zu beschimpfen.
Durch das rücksichtslose Verhalten des S war der Betrieb in der Ambulanz erheblich gestört. Nachdem er von uns mehrmals aufgefordert dies einzustellen, verhielt er sich auch uns gegenüber zusehends aggressiver. Er wurde von uns aufgefordert die Örtlichkeit zu verlassen. Der Aufforderung kam er nicht nach, weshalb er an den Armen ergriffen wurde, um ihn aus der Ambulanz bzw. dem Krankenhaus zu verbringen. Dabei schrie er uns an und begann mit den Armen zu gestikulieren bzw, unkontrolliert herumzuschlagen. Deshalb wurde er kurzfristig an der Wand fixiert. Als er sich diesbezüglich beruhigt hatte, konnte er aus dem Krankenhaus eskortiert werden. Er wurde neuerlich aufgefordert den Krankenhausbetrieb nicht mehr zu stören.
Angeführt wird, dass bei der Aufforderung die Örtlichkeit zu verlassen der Wortlaut ‚er soll sich schleichen' von uns nicht verwendet wurde. Bezüglich seiner Jacke wurde S darauf aufmerksam gemacht, dass sich diese in seinem Rucksack befand. Aufgrund seiner Alkoholisierung nahm er das offensichtlich nicht wahr. Der Rucksack war teils geöffnet, daher war die Jacke darin sichtbar. Bezüglich des Verhaltens des S Robert ist anzumerken, dass er sich bei dem betreffenden Vorfall äußerst provokant und rücksichtlos verhielt. Die Anzeigen werden vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Dieses Ermittlungsergebnis wurde Ihnen vollinhaltlich im Schreiben vom 26.05.2020, nachweislich zugestellt am 29.0.5.2020 als ‚Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme' mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, entweder zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine (schriftliche) Stellungnahme abzugeben, oder hieramts zu einer mündliche Erörterung des Gegenstandes zu erscheinen, widrigenfalls das Verwaltungsstrafverfahren ohne weitere Anhörung durchgeführt wird.
Ihre einzige Reaktion darauf war, ein nicht näher begründetes Ersuchen um Terminbekanntgabe zur mündlichen Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme mit Schreiben vom 12.06.2020. Dieses Ersuchen erscheint aus Sicht der Erstinstanzlichen Behörde insofern nicht logisch nachvollziehbar, da Sie w.o. dargelegt, beginnend ab 29. 05.2020 zwei Wochen lang jederzeit zu den Amtsstunden zu Beweiserörterungszwecken hätten erscheinen könne oder eben eine schriftliche Stellungnahme hätten abgeben können.

Von keiner dieser beiden Möglichkeiten haben Sie im Endergebnis Gebrauch gemacht, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren -um weiter Verfahrensverzögerungen zu vermeiden-ohne weitere Anhörung durchgeführt werden musste.

Nachfolgend die angewendeten Bestimmungen nach dem OÖ Polizeisstrafgesetztes:
(...)
In der Sache selbst sieht die erkennende Behörde keinen Anlass, an den klaren und schlüssigen Angaben des Meldungslegers in der Anzeige und seiner detaillierten Stellungnahme zu zweifeln, zumal es sich bei diesem um ein Organ des öffentliche Sicherheitsdienstes und damit entsprechend geschulten Beamten handelt, dem zugemutet werden muss, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann.
In Abwägung des widersprüchlichen Vorbringens des angezeigten Sachverhaltes war daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers, der überdies bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben der Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihr für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.
Die freie Beweiswürdigung der Behörde wurde im Sinne der einschlägigen Judikatur des VwGH durchgeführt, wonach es sich um einen durchaus schlüssigen Vorgang der Beweiswürdigung handelt, wenn die Behörde den Angaben des Meldungslegers folgt, zumal von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten ist, dass er über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht (VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.
(...)“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben, in eventu eine Ermahnung auszusprechen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass bereits in der Anzeige festgehalten worden sei, der Bf sei mit Verdacht auf eine Alkoholvergiftung ins Krankenhaus der E eingeliefert worden. Spätestens mit der Stellungnahme des Meldungslegers vom 25. Mai 2020 seien die weiteren rechtlich relevanten Umstände, dass der Bf zuvor regungslos aufgefunden worden sei, bei der Einlieferung bewusstlos gewesen sei, merklich alkoholisiert gewesen sei und aufgrund seiner Alkoholisierung nicht einmal mehr wahrgenommen habe, dass sich seine Jacke in seinem Rucksack befunden habe, hervorgekommen. Diesfalls hätte keine Zurechnungsfähigkeit und keine Schuldfähigkeit iSd § 3 VStG vorgelegen. Bei objektiver Betrachtung der Stellungnahme vom 25. Mai 2020 wäre beim Bf eine Bewusstseinsstörung aufgrund eines Vollrausches vorgelegen, welche die Unfähigkeit bewirkt hätte, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Frage der Schuldfähigkeit hätte von der belangten Behörde beurteilt werden müssen, im Zweifel sei jedenfalls von fehlender Schuldfähigkeit auszugehen. Ferner brachte der Bf vor, er habe in der Notfallambulanz nicht

herumgeschrien und auch das Krankenhauspersonal nicht belästigt oder beschimpft. Er habe auch das vorgeworfene Verhalten gegen die einschreitenden Beamten nicht gesetzt.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juli 2020, eingelangt am 30. Juli 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 20. Dezember 2019, nachdem er regungslos auf öffentlichem Gebiet aufgefunden wurde, von der Rettung mit Verdacht auf Alkoholvergiftung ins Krankenhaus der E in L eingeliefert. Bei der Einlieferung war der Bf bewusstlos und wachte in der Notfallambulanz wieder auf. Aufgrund des dort gesetzten Verhaltens des Bf wurde die Polizei gerufen. Beim Eintreffen der Polizei gegen 23:45 Uhr war der Bf nicht in der Notfallambulanz aufhältig, er wurde erheblich (jedoch in einem von ihm nicht angegebenen Grad) alkoholisiert im ersten Obergeschoß des Krankenhauses angetroffen und aufgefordert, zur Notfallambulanz zurückzukommen. Dieser Aufforderung kam der Bf nach, gab aber bekannt, dass er dort nicht bleiben wolle. Aufgrund seines erneut gesetzten Verhaltens in der Notfallambulanz wurde er von der Polizei aus dem Krankenhaus verbracht. Seine Jacke befand sich dabei sichtbar verstaut in seinem Rucksack, was der Bf aufgrund seiner Alkoholisierung nicht wahrzunehmen vermochte. Der Bf weist betreffend diese Ereignisse Erinnerungslücken auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass der Bf wegen des Verdachts auf eine Alkoholvergiftung von der Rettung ins Krankenhaus gebracht wurde, nachdem er zuvor regungslos aufgefunden wurde, ergibt sich aus der Stellungnahme des Meldungslegers vom 25. Mai 2020 in Verbindung mit der Anzeige vom 24. Dezember 2019. Dem widersprach auch der Bf nicht, er berief sich vielmehr darauf, dass ihm diese Umstände bislang nicht bekannt gewesen seien, was diesbezügliche Erinnerungslücken aufzeigt. Dies ist angesichts des vom Meldungsleger beschriebenen Alkoholisierungsgrads durchaus nachvollziehbar, insbesondere da der Bf – wie sich sowohl aus der Anzeige als auch aus der Stellungnahme ergibt – mit Verdacht auf Alkoholvergiftung ins Krankenhaus

eingeliefert wurde. Dass der Bf in einem von ihm nicht angegebenen Grad alkoholisiert war, ergibt sich aus seiner Einvernahme vor der belangten Behörde.

Der schlüssigen – mit der Anzeige in Einklang stehenden – Stellungnahme des Meldungslegers, der an der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung teilgenommen hat, steht das Vorbringen des Bf, der die Ausführungen in der Stellungnahme nicht bestreitet, sondern angesichts seines Alkoholisierungsgrads offenkundig Erinnerungslücken aufweist, gegenüber. Zumal der Bf den Grad seiner Alkoholisierung nicht in Abrede stellt und die Ausführungen in der Stellungnahme schlüssig, nachvollziehbar und glaubhaft sind und zudem von einem Sicherheitsorgan stammen, das selbst an der Amtshandlung teilgenommen hat, besteht für das erkennende Gericht kein Anlass, an den Angaben des Meldungslegers zu zweifeln.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der anzuwendenden Fassung BGBl I Nr 55/2018 lauten wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(...)

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(...)

Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand

§ 83. (1) Wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als

Verwaltungsübertretung zugerechnet würde, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

(...)“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG lauten wie folgt:

„Zurechnungsfähigkeit

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Dem Bf wurde die Begehung von Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 81 und 82 SPG vorgeworfen. Ungeachtet des Verhaltens, das der Bf im Krankenhaus gesetzt haben mag, hat die Bestrafung deswegen zu unterbleiben, wenn Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Gemäß § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen einer Bewusstseinsstörung unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Versetzt sich jemand in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand und verwirklicht in diesem Zustand den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung, so kann er gemäß § 3 Abs 1 VStG nicht wegen dieser spezifischen Verwaltungsübertretung bestraft werden (vgl Keplinger/Pühringer, Sicherheitspolizeigesetz Praxiskommentar[18], 273).

Die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Räusche werden definitorisch als „Vollräusche“ oder „Zustände voller Berauschung“ bezeichnet (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz Kommentar[4], 793). Ob ein derartiger Rauschzustand vorliegt, kann – von offenkundigen Fällen abgesehen – nur ein medizinischer Sachverständiger gehörig beurteilen. Typische Indizien für das Vorliegen einer vollen Berauschung sind etwa ungenügende Orientierung des

Täters in Zeit und Raum, Sinnlosigkeit seines Handelns sowie Erinnerungsverlust in Bezug auf die Tatereignisse (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz Kommentar4, 794).

Wie unter I.4. festgestellt, wurde der Bf bewusstlos mit Verdacht auf Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert, wo er aufwachte und bezüglich der Ereignisse Erinnerungslücken aufwies und aufweist. Der Bf gestand selbst eine Alkoholisierung ein, ohne jedoch den Alkoholisierungsgrad bekannt zu geben. Bereits angesichts der Bewusstlosigkeit und des Verdachts auf Alkoholvergiftung ist jedoch offenkundig, dass sich der Bf in einem Zustand der vollen Berauschung befand. Dazu kommt, dass der Meldungsleger beim Bf im wieder erwachten Zustand eine merkliche Alkoholisierung feststellte, auch das Unvermögen des Bf, seine Jacke in seinem Rucksack zu verorten, ist mangels entsprechender räumlicher Orientierungsfähigkeit ein klares Indiz für den Zustand voller Berauschung. Auch der Erinnerungsverlust stellt ein typisches Indiz für einen Vollrausch dar. Der Bf befand sich aufgrund seines offenkundigen Vollrauschs zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt somit in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand.

Es lagen somit Umstände vor, die die Strafbarkeit nach den §§ 81 und 82 SPG ausschließen.

IV.2. Gemäß § 83 Abs 1 SPG begeht, wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

§ 83 Abs 1 SPG stellt einen eigenen Straftatbestand dar (vgl VwGH 13.5.2002, 2005/11/0185) der gesondert zu verfolgen ist. Eine diesbezügliche Verfolgung ist dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht zu entnehmen. Auch aus dem angefochtenen Straferkenntnis ergibt sich unzweifelhaft, dass lediglich Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 81 und 82 SPG verfolgt wurden.

Eine Prüfung, ob der Bf die Tatbestandsmerkmale des § 83 Abs 1 SPG erfüllt hat, musste daher unterbleiben, da diesbezüglich keine Verfolgungshandlungen seitens der belangten Behörde gesetzt wurden und mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs exiSt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter